

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

22.11.1974

Geschäftszahl

1334/74

Rechtssatz

Im Sinne des § 20 NÖ Starkstromwegegesetzes in Verbindung mit § 11 EEG ist eine mündliche Verhandlung vorgeschrieben ist und kann daher eine vor der Verhandlung abgegebene schriftliche Stellungnahme die Partei nicht präjudizieren.